

Abgenötigte Rückzahlung von Wechselgeld bei Betäubungsmitteln

BGH, Urt. v. 15.04.2021 – 5 StR 371/20 (LG Berlin), NSTZ 2022, 106

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. (A) und sein Bekannter (B) kauften in einem Park bei dem später Geschädigten (O) Marihuana, steckten Ware und Wechselgeld ungeprüft in die Hosentasche und verließen den Bereich. Später fiel ihnen auf, dass sie 5€ zu wenig Wechselgeld erhalten hatten. Als sie O etwa anderthalb Stunden nach dem Drogenkauf wieder erkannten, forderten sie die fehlenden 5€, der G wies die Forderung aber zurück. Daraufhin entwickelte sich eine tätliche Auseinandersetzung mit gegenseitigen Körperverletzungen. O wurde von seinen Begleitern aus der Situation entfernt, an einer nahegelegenen Unterführung holten der A und B diese ein und A schlug dem O kräftig ins Gesicht, um sich für eine im Park mittels einer zerschlagenen Flasche zugefügten Schnittwunde zu rächen. Das LG verurteilte A wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung und mit Sachbeschädigung. Die hiergegen gerichtete Revision der StA führt zur Urteilsaufhebung, das Unterlassen der Verurteilung wegen versuchter räuberischer Erpressung sei rechtsfehlerhaft gewesen.

II. Entscheidungsgründe

Das LG habe nicht berücksichtigt, dass für eine Verurteilung wegen versuchter räuberischer Erpressung bereits die Feststellung ausgereicht hätte, dass der A es für möglich hielt und in billigend in Kauf nahm, dass die Forderung nicht bestand oder von der Rechtsordnung nicht gedeckt sei. Selbst wenn ein entsprechender Anspruch bestünde und A dies verkannt hätte, wäre eine Strafbarkeit wegen eines (untauglichen) Versuchs der räuberischen Erpressung in Betracht gekommen. Zur inneren Tatseite wurden keine Feststellungen getroffen, dies stellt sich als durchgreifend rechtsfehlerhaft dar.

Zur objektiven zivilrechtlichen Lage führte der BGH aus, dass § 3 I Nr.1 BtMG i.V.m. § 134 BGB zur Nichtigkeit sämtlicher schuldrechtlich und dinglich wirkenden Willenserklärungen führe und sich - entgegen der Auffassung des LG - auch auf den Anspruch auf Zahlung des Wechselgeldes erstrecke. Einen nach der Rspr. des BGH nicht gem. § 817 S.2 BGB ausgeschlossenen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB auf den hingegabenen 20€-Schein wurde von A nicht geltend gemacht. Auch bereicherungsrechtlichen Ansprüchen aus §§ 812 ff. BGB steht § 817 S.2 BGB entgegen, denn der Geldwechsel war mit dem Abschluss des BtM-Geschäfts so eng verknüpft, dass er auch dem Zustandekommen des gem. § 3 I BtMG verbotenen Handel mit Betäubungsmittel diene.

Auch eine Rücktrittsprüfung ist durch das LG unterblieben.

III. Problemstandort

In Fällen, in denen der Käufer von Betäubungsmitteln gegen den Verkäufer die Zahlung von Wechselgeld mit Nötigungsmitteln durchzusetzen sucht, ist dieser nicht gerechtfertigt, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu dem nichtigen Drogengeschäft besteht.